

Hörgeräte der AHV

Stand am 1. Juli 2018

Korrigenda «Auf einen Blick»

Wohnen Sie in der Schweiz und sind Bezügerin oder Bezüger einer Altersrente der AHV, von Ergänzungsleistungen zur AHV/IV oder haben Sie das ordentliche Rentenalter erreicht, haben Sie Anspruch auf einen Kostenbeitrag für die Anschaffung eines Hörgerätes, wenn Sie ein ärztlich festgestelltes Hörproblem haben. Sie können diesen Anspruch höchstens alle fünf Jahre geltend machen. Voraussetzung ist, dass durch das Hörgerät eine eindeutig bessere Verständigung mit der Umwelt erreicht werden kann.

Der externe Teil von implantierbaren und knochenverankerten Geräten (Cochlea Implantate, BAHA, Soundbridge) ist einem Hörgerät prinzipiell gleichgestellt. Ist ein solches Gerät anstelle eines Hörgerätes medizinisch indiziert und notwendig, so kann sich die AHV für den externen Teil an den Kosten beteiligen.

Sind Sie Bezügerin oder Bezüger einer Altersrente und haben bereits Beiträge der Invalidenversicherung an ein Hörgerät erhalten, haben Sie weiterhin Anspruch auf die Leistungen der IV (vgl. *Merkblatt 4.08 – Hörgeräte der IV*).

Ihre Partnerin und Anlaufstelle ist die IV-Stelle. Wenden Sie sich mit Ihren Fragen zu Beiträgen an Hörgeräte an die kantonale Durchführungsstelle der Invalidenversicherung. Die IV-Stelle hilft Ihnen weiter. Die Adresse Ihrer IV-Stelle finden Sie im Internet unter www.ahv-iv.ch.

Vor jeder Hörgeräteversorgung müssen Sie sich von einem Spezialarzt untersuchen lassen. Dieser Arzt erfasst das Hörproblem und erstellt zuhanden der IV-Stelle eine Expertise. Voraussetzung für einen finanziellen Beitrag der AHV ist, dass Sie auf beiden Ohren zusammengerechnet einen Hörverlust von mindestens 35 % haben. Auf dieser Grundlage entscheidet die IV-Stelle, ob Sie Anspruch auf einen finanziellen Beitrag haben. Erkundigen Sie sich bei der IV-Stelle, zu welchen Spezialärzten Sie gehen können.

Es muss ein Facharzt für Hals-Nasen-Ohren-Heilkunde (HNO-Facharzt) sein, der von der IV als Expertenarzt anerkannt ist. Ohne Expertise eines anerkannten Facharztes bezahlt die AHV keine Beiträge an Hörgeräte.

Wenn Sie schon pensioniert sind und/oder eine Rente der AHV erhalten, bezahlt Ihnen die AHV den finanziellen Beitrag an Ihr Hörgerät. Trotzdem ist die IV-Stelle Ihre Anlaufstelle für Fragen zum Thema Hörgeräte.

Informationsstelle AHV/IV, 10. September 2018